

19. IV. 1915

102

**Wiederaufhebung der Wechselstundungen in
Deutschland.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 18. Mai.

Der Bundesrat hat die von ihm am 6. August 1914 durch Verordnung eingeführte Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes um dreißig Tage mit Wirkung vom 30. Juni wieder aufgehoben.